

Allgemeine Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen der ECOBAT Resources Braubach GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Diese Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Einkaufs- sowie Entsorgungsverträge. Für die Lieferung, Abholung und Entsorgung von Kunststoffabfällen sowie Kunststoffrohstoffen mit Produktstatus (im Folgenden insgesamt „Lieferung“ genannt) erstreckt sich die ausschließliche Geltung auch auf unsere in der Einkaufs- oder Entsorgungsbestätigung mitgeteilten Annahmekriterien.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Abfallbesitzers oder Erzeugers (im Folgenden insgesamt „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- c) Alle gesonderten Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Kauf- oder Entsorgungsvertrages (im Folgenden „Vertrag“ genannt) getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- d) Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- e) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für Individualvereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, ist die Schriftform erforderlich.

2. Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag über die Lieferung kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch unsere in der Regel elektronisch übersandte Einkaufs- oder Entsorgungsbestätigung des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande.
- b) Der in der Einkaufs- bzw. Entsorgungsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 2 Werktagen ein Widerspruch zugeht.

3. Abfallrechtliche Pflichten und Qualitätskontrolle

- a) Zu den Pflichten des Lieferanten gehört es sicherzustellen, dass die Lieferungen:
 - aa) nach Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sowie getrennt sind und der Lieferant uns über wichtige Details der Lieferungen informiert;
 - bb) sortenrein entsprechend unserer Annahmekriterien angeliefert werden;
 - cc) frei von Fremdkörpern und Fremdmaterial sind;
 - dd) nach ihren Eigenschaften und den beigefügten ordnungsgemäßen Begleitscheinen den Angaben des bestätigten Entsorgungsnachweises entsprechen und gemäß NachweisVO ordnungsgemäß elektronisch dokumentiert werden;
 - ee) transportsicher und gemäß den geltenden Ladungssicherungsvorschriften durch den Lieferanten verpackt sind; anderenfalls hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich zu benachrichtigen;
 - ff) von den Merkmalen einer etwaigen vom Lieferanten uns übergebenen Probe nicht abweichen; und
 - gg) den geltenden abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Auflagen, diesen Entsorgungsbedingungen und unseren Annahmekriterien entsprechen.
- b) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen vor und nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 3 a) zu überprüfen und diese bei Nichtübereinstimmung auf Kosten des Lieferanten nach Ziffer 4 dieser Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen zurückzuweisen bzw. deren Annahme zu verweigern.
- c) Der Lieferant hat Fehlwürfe von Waren zu vermeiden sowie Lieferungen um Fehlwürfe zu bereinigen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Gewichtserhöhung der Lieferung durch Fehlwürfe zu einem angemessenen Abzug vom Gesamtgewicht der Lieferung durch uns führt. Sofern die Entfernung und Entsorgung von Fehlwürfen und Verunreinigungen durch uns erforderlich ist, trägt der Lieferant die uns dadurch entstehenden Kosten.
- d) Die Lieferungen werden durch uns bzw. durch eine von uns eingesetzte Konzerngesellschaft verwogen und einer Eingangs- und Qualitätskontrolle unterzogen, deren Ergebnisse für die Abrechnung mit dem Lieferanten maßgeblich sind. Das Empfangswerk ist berechtigt, das Material nach erfolgter Eingangskontrolle zu verarbeiten.
- e) Die Parteien arbeiten darin zusammen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Transport und zur Entsorgung von Abfällen einzuhalten und unterstützen einander durch Beibringung der jeweils in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Bestätigungen und Dokumentationen nach NachweisVO bzw. EU-VO Nr. 1013/2006 und Notifizierungsvertrag sowie weiteren relevanten abfallrechtlichen Vorschriften, sowohl bei Verbringung zum Empfangswerk/Entsorgungsfachbetrieb und bei Entsorgung beim Empfangswerk/Entsorgungsfachbetrieb, als auch im Fall der Rücksendung. Bei grenzüberschreitender Abfallverbringung ist der Erzeuger / Lieferant für die Notifizierung und Genehmigung im Versandstaat verantwortlich.

4. Zurückweisung und Rücknahme von Lieferungen

- a) Wir sind von der Annahme befreit und der Lieferant als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zur unverzüglichen Rücknahme der Lieferungen auf seine Kosten verpflichtet, wenn:
 - aa) der Lieferant entgegen diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen und/oder unseren mitgeteilten Anlieferungskriterien anliefert;
 - bb) die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und/oder Zuweisungen und/oder Belege wie Begleitscheine nach der NachweisVO nicht vorliegen oder es an einer wirksamen Notifizierung bzw. Notifizierungsvertrag fehlt oder bei grenzüberschreitender Verbringung ein Verstoß gegen das Basler Übereinkommen oder die EU-VO Nr. 1013/2006 in jeweils gültiger Fassung vorliegt;
 - cc) uns die Annahme und Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird; oder
 - dd) uns in Folge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich oder unzumutbar erschwert ist bzw. wird.
- b) Die Lieferungen sind in solchen Fällen, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, auf unser Verlangen unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen. Erfolgt dies trotz unserer Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktransport zum Lieferanten durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant hat uns die hierfür anfallenden Kosten

zu erstatten und den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen sowie uns und den beauftragten Dritten von jeglicher zivil- sowie abfall- und transportrechtlicher Haftung bezüglich des Rücktransports freizustellen, soweit die Haftung / der Schaden nicht ohne Mitverschulden des Lieferanten allein auf unserem groben Verschulden oder des beauftragten Dritten beruht.

- c) Dieses gilt auch, wenn sich durch die analytischen Kontrolluntersuchungen ein Verstoß gegen die dem Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger nach dem Vertrag, diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

5. Gefahrübergang

- a) Lieferungen von Abfällen, Produkten, Leistungen, Bereitstellungen und Mitwirkungshandlungen erfolgen in eigener Verantwortung und Gefahr sowie auf eigene Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Lieferungen, Leistungen, Bereitstellungen oder Mitwirkungshandlungen des Lieferanten vertraglich und abfallrechtlich pflichtgemäß erbracht sind.
- b) Mit Übergabe der bestätigten Begleitpapiere gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, vertraglich und abfallrechtlich ordnungsgemäß angelieferte Abfälle in unser Eigentum über.
- c) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht individuell anders vereinbart, gem. DDP (Incoterms 2020) Empfangswerk / Entsorgungsbetrieb.
- d) Im Falle der Lieferung sonstigen Materials erfolgt der Gefahrübergang bei Anlieferung im Empfangswerk. Die Anlieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2020)

6. Preis

- a) Der in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung / Entsorgungsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem ausgewiesenen Preis nicht enthalten.
- b) Bei der Anlieferung von Abfall versteht sich der Preis - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung gemäß den verbrieften Materialspezifikationen. Im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarte Materialbeschaffenheit verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Preises. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen das Material gemäß Ziffer 9 b) zurückzuweisen und gegebenenfalls die Lieferung Materials einwandfreier Beschaffenheit zu verlangen.
- c) Beim Einkauf anderer Waren versteht sich der Preis – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2020), einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- d) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle im Empfangswerk ermittelten Werte maßgebend.
- e) Rechnungen sind an uns zu übersenden. Sie sind stets getrennt von dem Material zu stellen. Auf den Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und -datum sowie Positions- und Artikelnummer des Lieferanten aufgeführt sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen von uns an den Lieferanten
- aa) Zahlungen erfolgen aufgrund unserer Prüfung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Rücklieferung aufgrund Qualitätsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Lieferung geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der diesbezügliche Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- bb) Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- cc) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- dd) Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei als Voraussetzung für einen Verzug in jedem Fall eine in Textform verfasste Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- ee) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.
- b) Zahlungen des Lieferanten an uns
- aa) Zahlungen sind ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig.
- bb) Maßgeblich für die Abrechnung ist das von uns ermittelte Gewicht der Abfälle gemäß unseres Eingangswiegescheins.
- cc) Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig.
- dd) Wir sind in Zweifelsfällen berechtigt, Vorauszahlung bei Anlieferung zu verlangen. Zweifel liegen beispielsweise vor, wenn der Lieferant aus Anlass früherer Entsorgungsmaßnahmen schriftlich an eine Zahlung erinnert wurde. Wir sind berechtigt, solange der Lieferant das Entgelt für die Entsorgungsdienstleistung noch nicht erbracht hat, Sicherheitsleistung zu verlangen.
- ee) Gegenüber unseren Forderungen kann der Lieferant nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der

Lieferverspätung das Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und – im Falle des Verschuldens – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- b) Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Lieferwerts pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- d) Ist zwischen den Parteien eine Abholung durch uns, jedoch noch kein Abholzeitpunkt vereinbart, behalten wir uns eine Abholung nach unserem Ermessen vor. Abholtermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Sofern der vereinbarte Abholtermin aus welchen Gründen auch immer von uns nicht eingehalten werden kann, werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren und einen neuen Termin zur Abholung vereinbaren.

9. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer mangelhaften Lieferung berechtigt, die Beseitigung der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Der Lieferant übernimmt die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten durch eine mangelhafte Lieferung Schäden an anderen Produkten und/oder unserem Eigentum entstehen, haftet der Lieferant entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
- b) Bei Beanstandung der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, die beanstandete Lieferung zurückzunehmen. Wir behalten uns das Recht vor, die mangelfreie Ersatzlieferung zu verlangen. Sollten wir die beanstandete Lieferung annehmen, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Einkaufspreises.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- e) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- f) Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
- g) Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- h) Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Lieferung in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten wahlweise zum Rückgriff oder dazu berechtigt, Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Dritten zu verlangen; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
- i) Wir haften nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haften wir nur, soweit sie von uns, unseren Repräsentanten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Lieferant stellt uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er auch selbst unmittelbar haften würde oder der Schaden durch eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen resp. unseren allgemeinen Annahmekriterien hervorgerufen wurde.
- j) Unsere Haftung wird in Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- k) Die obigen Haftungsbeschränkungen (Haftungsbeschränkung auf vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, auf grobes Verschulden sowie auf Haftungshöchstbetrag) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- l) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten, Schäden und Haftungen frei, die durch Verletzung abfallrechtlicher Vorschriften entstehen, insbesondere wegen fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation des Abfallerzeugers / -besitzers oder Abfallbeförderers nach der NachweisVO.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Stoffe zu den anderen Sachen.
- b) Die Übereignung von Lieferungen auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns erfolgten Lieferung und nur für diese gilt.
- c) Werden im Zusammenhang mit vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen Stoffe, Werkzeuge, Gegenstände und Spezialverpackungen beim Lieferanten durch uns beigestellt oder insbesondere zur Reparatur oder Umarbeitung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

11. Produkthaftung

- a) Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen

verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

- b) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- c) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Vertragswirksamkeit und Vertragsdauer

- a) Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist die Gültigkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Notifizierung und auflösend bedingt durch die Vertragslaufzeit des entsprechenden Notifizierungsvertrages
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt auch, aber nicht ausschließlich, der Wegfall einer zur Durchführung von Verbringung und Entsorgung wichtigen Genehmigung.

13. Termine

Der Lieferant hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten und Entsorgungsnachweisen mit uns vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.

14. Vertraulichkeit

Alle unsere dem Lieferanten bekannt gewordenen oder bekannt werdenden betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weitergeleitet werden.

15. Einhaltung der unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung und des Umweltschutzes

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, international allgemein anerkannte Normen und -Übereinkommen zur unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung zum Schutz der Menschenrechte, zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und zur Abschaffung von Kinderarbeit einzuhalten. In dieser Hinsicht wird der Lieferant (i) den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und respektieren; (ii) für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, (iii) für die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit und (vi) für ein Lohnniveau und Arbeitszeiten, die mindestens dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechen, eintreten sowie (vii) ein sicheres Arbeitsumfeld für Arbeitnehmer und Auftragnehmer schaffen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren begründeten Antrag an Prüfungen im Rahmen eines internen Auditprogramms hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Normen und Übereinkommen teilzunehmen. In diesem Fall stellt der Lieferant unverzüglich die ordnungsgemäß angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gewährleistet ansonsten eine angemessene Zusammenarbeit. Der Lieferant trägt dabei im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung seine eigenen Kosten und wahrt die strikte Vertraulichkeit aller ihm für diese Prüfung übermittelten Informationen und deren Ergebnisse.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem einrichten und weiterentwickeln.
- d) Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

16. Energieeffizienz

Aufgrund unserer Zertifizierung nach DIN ISO 50001:2011 sehen wir auch unsere Geschäftspartner zur Implementierung der Energieeffizienz in ihre Geschäftsprozesse verpflichtet. Der Lieferant hat im Rahmen der vereinbarten Lieferungen die energieeffizienteste Ausführung seiner Anlagen, Einrichtungen und Prozesse umzusetzen. Elektrische Komponenten müssen nach den neusten Standards der Energieeffizienz gekennzeichnet sein. Liegen dem Lieferanten energieeffizientere Alternativen zu den von uns angefragten Produkten vor, so sind wir über diese zu informieren.

17. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist das in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung / Entsorgungsbestätigung angegebene jeweilige Empfangswerk. Die Lieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart - „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2020). Erfüllungsort der Zahlung ist ebenfalls das jeweilige Empfangswerk.
- b) Gerichtsstand ist der Ort des jeweiligen Empfangswerks. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).